

Das Ausschaffungsgefängnis Bässlergut hält mit drei Bränden in den letzten zwei Monaten einen traurigen Rekord, in keinem anderen Schweizer Ausschaffungsgefängnis hat es so häufig gebrannt. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zur allgemeinen Situation der Häftlinge im Bässlergut, zu den Haftbedingungen und zu den als Reaktion auf die Brände angeordneten Verschärfungen der Haftbedingungen, die als Kollektivstrafen bezeichnet werden müssen.

Im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut befinden sich Menschen, die in Vorbereitungs-, Beuge- und Ausschaffungshaft bis zu 24 Monaten genommen werden können (Minderjährige 12 Monate). Diese Menschen sind Administrativhäftlinge, keine Strafhaftlinge. 24 Monate sind eine sehr lange Zeit für Administrativhäftlinge und das Bässlergut ist nicht für so lange Aufenthalte konzipiert. Da die verschärften Zwangsmassnahmen erst Anfang 2007 eingeführt worden sind, hat bis jetzt noch kein Häftling eine zweijährige Haft abgesessen, doch es befinden sich mehrere Häftlinge seit über einem Jahr im Bässlergut, einige von ihnen auch in Durchsetzungshaft. Die Belegung der Zellen nimmt seit Jahren zu und es ist wohl in Anbetracht der möglichen Verlängerung der Haftdauer noch mit einer zusätzlichen Verschärfung dieser Situation zu rechnen. Unter den Häftlingen befinden sich einige, die psychisch und/oder physisch krank sind, was das Zusammenleben der Häftlinge auf engem Raum besonders schwierig macht. Die Brände in den Zellen sind – zumindest teilweise – auf psychisch angeschlagene Täter zurückzuführen, können aber auch als Ausdruck der zunehmenden Verzweiflung der Häftlinge gedeutet werden, die sich in einer Sackgasse fühlen und keinen Ausweg aus ihrer Situation sehen.

Grundsätzlich sollten die Haftbedingungen für Administrativhäftlinge deutlich lockerer sein, als für Strafhaftlinge. Im Vergleich mit den auf Reintegration ausgerichteten Haftbedingungen in „normalen“ Gefängnissen bietet das Bässlergut den Häftlingen jedoch Bedingungen, die nicht dazu beitragen, Taten von psychisch Angeschlagenen oder Verzweifelten zu verhindern. Es stellt sich auch die Frage, ob die Leitung des Bässlerguts für diese Arbeit qualifiziert ist und ob das Aufsichtspersonal genügend geschult und unterstützt wird, um die Ausschaffungshäftlinge in ihrer speziellen Situation adäquat zu betreuen.

Nach den Bränden wurden die Haftbedingungen für alle Insassen jeweils drastisch verschärft. Nach dem ersten Brand Anfang September 2007 wurde fast eine ganze Gefängnisabteilung in den Waaghof verlegt – nicht als Untersuchungs- sondern als Ausschaffungshäftlinge. Sie durften über einen Monat lang ihre Zellen nicht verlassen, ihren Anwälten und Angehörigen nicht telefonieren und auch keinen Besuch empfangen. Nach dem zweiten Brand Anfang November durften alle Häftlinge bis zu einer Woche lang ihre Zelle nicht verlassen, auch nicht für den täglichen Spaziergang, sie wurden mit Besuchsverbot bestraft und durften auch nicht telefonieren. Sie durften ihre Kleider nicht mehr wechseln und hatten auch keinen Zugang mehr zu Zeitungen und Büchern. Am 8. November folgte der dritte Brandversuch. Nach der Aufhebung der 24stündigen Zelleneinschliessung am 12.11., wurde die Besuchszeit auf eine Stunde pro Tag eingeschränkt. Bücher, Zeitschriften und das Abhören von CDs sind in der Zelle noch immer verboten und auch die Bibliothek wurde weggeräumt. Hinzu kommt, dass diese Strafmassnahmen unterschiedlich gehandhabt werden und bei den Häftlingen den Eindruck von Willkür und Kollektivbestrafung entstehen lassen. Unter diesen Umständen muss trotz striktem Rauchverbot mit weiteren Ausrastern oder Verzweiflungstaten gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt sich die Regierung die Brände im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut? Ist sie auch der Meinung, dass allzu restiktive Haftbedingungen in Verbindung mit der auswegs- und perspektivlosen Situation und der langdauernden Haft ein Auslöser für Verzweiflungstaten sein kann?
2. Müssten psychisch und physisch erkrankte Häftlinge nicht in anderen Strukturen aufgenommen und besonders betreut werden, damit sie nicht eine unmenschliche Behandlung erfahren, die gegen Art. 3 EMRK verstösst?
3. Wie kann die Situation, insbesondere die Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Häftlinge im Bässlergut, die ja Administrativhäftlinge und keine Strafhaftlinge sind,

grundsätzlich verbessert werden?

4. An welchen humanitären Standards orientieren sich die Haftbedingungen im Bässlergut? Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruhen sie?
5. Wer ordnet Kollektivstrafen wie Einschränkung des Besuchsrechts und des Zugangs zu Büchern etc. an? Wer verantwortet die Verschlechterung der Bedingungen für die Häftlinge im Bässlergut und die möglicherweise daraus entstehenden Folgen?
6. Ist die Leitung des Ausschaffungsgefängnisses für diese Aufgabe, die sich von der Führung eines „normalen“ Gefängnisses unterscheidet, genügend qualifiziert? Wie und durch wen wird verhindert, dass die Gefängnisleitung, welche aus dem restriktiveren Strafrechtsbereich kommt, beim Ausschaffungsgefängnis die gleichen Massstäbe anwendet?
7. Werden die Aufseher im Bässlergut genügend geschult und unterstützt? Sieht die Regierung Massnahmen vor, um dem Aufsichtspersonal in seiner zunehmend schwierigeren und belastenden Arbeit die nötige Unterstützung zukommen zu lassen?
8. Wie sieht die Regierung die zukünftige Ausgestaltung der Haftbedingungen im Bässlergut? Wo gibt es Spielraum, um die Haftbedingungen zu verbessern?
9. Wie kann der für die Häftlinge so wichtige Kontakt mit der Aussenwelt gewährleistet werden? Kann die Besuchszeit wieder ausgedehnt werden? Welche Massnahmen werden insbesondere für ausserkantonale Häftlinge ergriffen, deren BesucherInnen einen weiten Weg zurücklegen müssen?
10. Welche Massnahmen ergreift die Regierung in Anbetracht der durch die längere Haftdauer immer grösseren Belegungszahlen, welche zu einer fragwürdig hohen Anzahl Insassen pro Zelle führen?

Heidi Mück